

Bayer. Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

X ;
X ,

- Antragstellerin -

vertreten durch den Präsidenten,
Bevollmächtigte: Rechtsanwälte XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX u. Koll.
in München,

gegen

den F r e i s t a a t B a y e r n ,

- Antragsgegner -

vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft München,

wegen

Vollzug der Wassergesetze;
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 7 VwGO

erläßt das Bayer. Verwaltungsgericht München, 2. Kammer,
unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsge-
richt v o n L e p e l und der Richter am Verwaltungsgericht
Dr. M a y r und K w a s n y
aufgrund mündlicher Verhandlung

am 23. November 1993

folgenden

Beschluß:

- I. Unter Aufhebung der Ziffern I und II des Beschlusses des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 24.04.1992 wird der Antrag der Antragstellerin gemäß § 80 Abs. 5 VwGO vom 14.10.1991 abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 10.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Mit Bescheid vom 17.09.1991 gab das Landratsamt Ebersberg der Antragstellerin sofort vollziehbar auf, auf dem Gelände des ehemaligen Eisenbahnschwellenwerkes in Kirchseeon im Bereich nördlich der Bahnlinie München - Rosenheim, begrenzt durch die Fritz-Litzlfelder-Straße im Nordosten, die Koloniestraße sowie die Karl-Birkmayer-Straße im Norden und Nordwesten, entsprechend dem dem Untersuchungsbericht des Instituts für Umweltschutz und Bodenuntersuchungen GmbH (JFUWA) vom 16.11.1990 beigegebenen Lageplan, Bodenerkundungen auf bestimmte Parameter vornehmen zu lassen. Der Bescheid wurde auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG gestützt.

Die Antragstellerin erhob gegen den Bescheid Widerspruch und stellte einen Antrag beim Bayer. Verwaltungsgericht München nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Mit Beschluß vom 17.12.1991 lehnte das Bayer. Verwaltungsgericht München den Antrag ab. Diesen Beschluß hob auf die Beschwerde der Antragstellerin hin der Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Beschluß vom 24.04.1992 auf und stellte die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder her. Eine konkrete Gefahr für die menschliche Gesundheit bzw. für das Grundwasser, die einen sofortigen Handlungsbedarf erfordere, liege nicht vor.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.11.1992 wies die Regierung von Oberbayern den Widerspruch zurück unter Hinweis darauf, daß aus der gutachterlichen Stellungnahme der Firma ENSA vom 07.05.1992 hervorgehe, daß eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und das Grundwasser bestehe, die von dem von der Antragstellerin bzw. ihrer Rechtsvorgängerin betriebenen Schwellenimprägnierwerk nördlich der Bahnlinie München - Rosenheim herrühre.

Mit Schriftsatz vom 26.11.1992, beim Bayer. Verwaltungsgericht München am 27.11.1992 eingegangen, stellte die Landesanwaltschaft München als Vertreter des Antragsgegners Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO.

Zur Begründung wurde darauf verwiesen, daß hier als veränderte Umstände, die eine Änderung der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO rechtfertigten, sowohl der Widerspruchsbescheid wie auch die gutachterliche Stellungnahme der Firma ENSA vom 07.05.1992 anzusehen seien. Die vom Landratsamt Ebersberg im Bescheid vom 17.09.1991 angenommene Gefahr für das Grundwasser sei dadurch weiter konkretisiert worden. Zum jetzigen Zeitpunkt lägen die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides vor.

Abweichend von der Ansicht des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs

begründeten die zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse nicht nur einen Gefahrenverdacht, sondern ließen ohne weiteres erkennen, daß ohne schadenverhütende Eingriffe die Bodenverunreinigungen in absehbarer Zeit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit oder des Grundwassers führen würden.

Weiterhin legte die Landesadvokatur München verschiedene Berichte des Wasserwirtschaftsamtes München (WWA) vor, u.a. den Bericht vom 16.09.1993, nach diesem Bericht ist im Grundwasser ein Schadenseintritt zu verzeichnen, der mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem von der Antragstellerin zu untersuchenden Gelände stammt, danach sind Sanierungsmaßnahmen geboten.

Die Antragstellerin beantragte

Abweisung des Antrages.

Die Voraussetzungen der sofortigen Vollziehung lägen nicht vor, da die durchgeführten Untersuchungen das Vorliegen einer polizeilichen Gefahr nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG nicht ergeben würden.

Die am 03.12.1992 erhobene Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 17.09.1991 wies das Bayer. Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 23.11.1993 zurück.

In der mündlichen Verhandlung vom 23.11.1993 wiederholten die Parteien die bereits schriftlich gestellten Anträge.

Zur weiteren Sachverhaltsdarstellung wird auf das im Klageverfahren M 2 K 92.5406 am 23.11.1993 ergangene Urteil sowie auf den Inhalt der Behördenakten und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 23.11.1993 verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig, er ist auch begründet.

Das Bayer. Verwaltungsgericht München ist als Gericht der Hauptsache für die Entscheidung nach § 80 Abs. 7 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zuständig; dies gilt auch dann, wenn die Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO, deren Änderung beantragt ist, wie hier, von der Beschwerdeinstanz getroffen wurde (vgl. Kopp, Verwaltungsgerichtsordnung, 9. Aufl. 1992 Anm. 115 zu § 80) .

Da die mit Beschluß des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 24.04.1992 angeordnete aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 17.09.1991 bis zur Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes bzw. bis zur Verwirkung des Klagerechtes andauert, ist der Antrag nach § 80 Abs. 7

VwGO auch noch nach Ergehen des Widerspruchsbescheids zulässig.

Veränderte Umstände i.S. von § 80 Abs. 7 VwGO liegen vor, als solche sind sowohl die gutachterliche Stellungnahme der Firma ENSA vom 07.05.1992 wie auch die Stellungnahmen des WWA, insbesondere die vom 16.09.1993, anzusehen. Diese Umstände sind erst nach Ergehen des das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO beendenden Beschlusses des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 24.04.1992 entstanden bzw. der Behörde und dem Gericht bekannt geworden.

Bei dem Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO handelt es sich um ein selbständiges, neues Verfahren, dessen Gegenstand die Neuregelung der Vollziehbarkeit für die Zukunft in einem von dem ergangenen Beschluß abweichenden Sinn ist (vgl. Kopp, a.a.O., Anm. 114 zu § 80; BayVGH, Beschluß vom 08.03.1985, BayVBl 1985, 407 ff.).

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. der Klage war abzulehnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Bescheid des Landratsamtes Ebersberg vom 17.09.1991 entspricht in formeller Hinsicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO.

Im Hinblick darauf, daß bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Hauptsache-Klage das Vollzugsinteresse überwiegt, war dem Antrag des Antragsgegners stattzugeben, da die Klage im Hauptsacheverfahren mit Urteil vom 23.11.1993, Az: M 2 K 92.5406, abgewiesen wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 20, 13 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen Nummern I und II des Beschlusses können Sie Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Bayer. Verwaltungsgerechtshof in München. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses einzulegen. In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- DM nicht übersteigt.

Gegen die Streitwertfestsetzung (Nummer III des Beschlusses) können Sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung im Antragsverfahren rechtskräftig geworden ist oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, ebenfalls Beschwerde einlegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats- nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Diese Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,-- DM übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb der jeweiligen Frist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Bayer. Verwaltungsgericht München (Postfachadresse: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausadresse: Bayerstraße 30, 80335 München) einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayer. Verwaltungsgerechtshof in München (Postfachadresse: Postfach 34 01 48, 80098 München; Hausadresse: Ludwigstraße 23, 80539 München) eingeht. Reichen Sie die Beschwerdeschrift bitte vierfach ein.

von Lepel

Dr. Mayr

Kwasny

